



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT

Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11013 Berlin

Referat: 505-IFG

TEL + 49 (0)30 18-17-6070

FAX + 49 (0)30 18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Verbalnote zum G10-Gesetz sowie Verwaltungsvereinbarun-**  
**gen**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 19.07.2013**  
ANLAGE -1-  
GZ **505-511.E-IFG 20130719404893**  
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 19.08.2013

Sehr geehrte ██████████

auf Ihre o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihre Anfrage wird durch Erteilung der folgenden Auskunft beantwortet:

1. Bei der von der Bundeskanzlerin in der Bundespressekonferenz am 19. Juli 2013 angesprochenen Verbalnote handelte es sich um die Verbalnote der Drei Mächte zum Erlöschen der alliierten Vorbehaltsrechte. Diese wurde im Bulletin (Nr. 68/S. 581f. vom 31.05.1968) veröffentlicht. Eine Kopie dieser Veröffentlichung ist angefügt.
2. Im Zusammenhang mit dem G10-Gesetz wurden Verwaltungsvereinbarungen mit Großbritannien, Frankreich und den USA geschlossen. Diese drei Verwaltungsvereinbarungen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.

Die Verwaltungsvereinbarung mit Großbritannien (aufgehoben am 02.08.2013) wurde bereits offengelegt und kann im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts unter der Signatur BILAT GRO 85 eingesehen werden. Nähere Informationen zur Benutzung des Politischen Archivs finden Sie auf [www.diplo.de/archiv](http://www.diplo.de/archiv).

Die Verwaltungsvereinbarungen mit den USA und Frankreich wurden am 02.08.2013 bzw. 06.08.2013 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, sind derzeit jedoch noch als VS-Vertraulich eingestuft. Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen, eine Prüfung hinsichtlich des Fortbestehens der Gründe für die Einstufung als VS vorzunehmen.

Bei bilateralen Vereinbarungen ist eine Offenlegung gem. § 9 Abs. 1 der Verschlussanweisung (VSA) nur im gemeinsamen Einverständnis mit dem jeweiligen Vertragsstaat möglich. Die Bundesregierung bemüht sich bereits, das Einverständnis der Vertragspartner zur Offenlegung herbeizuführen. Bis dahin kann ein Zugang zu diesen Unterlagen gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht gewährt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.